

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2007

Nr. 2007/1651

KR.Nr. A 066/2007 FD

**Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Standesinitiative: Wahrung der Steuerhoheit! (15.05.2007);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative mit folgendem Begehren zu unterbreiten:

Der Bund soll sich gegenüber der Europäischen Union (EU) gegen jegliche Einmischung in die Steuerhoheit des Kantons Solothurn verwehren. Auch Kompromisse mit der EU, welche eine Beschneidung der Steuerhoheit unseres Kantons zur Folge haben, sind abzulehnen!

2. Begründung

Der Steuerwettbewerb ist nicht nur ein wichtiger Standortfaktor und damit Fundament des schweizerischen Wohlstandes, sondern auch Ausdruck der durch den Föderalismus gegebenen kantonalen Souveränität in Finanzfragen. Wie das schweizerische Verfassungssystem überhaupt, so baut auch das Steuersystem auf föderative Grundsätze und den interkantonalen Wettbewerb. Eine Infragestellung dieser Regelungen kommt deshalb einem Angriff auf das schweizerische Staatssystem an sich und damit unsere Souveränität gleich. Wieweit dürfen internationale Abkommen die Souveränität unseres Landes und die Selbstbestimmung des Volkes einschränken? Weil der Staat auf das Privateigentum des Bürgers greift, ist Art und Intensität des Eingriffs ein Gradmesser für Demokratie. Gegenüber den EU Staaten ist die Schweiz ein Land mit einem sehr hohen Demokratieverständnis. Gerade wegen dieser Differenz haben wir auch die moralische Verpflichtung, jeglichen Angriff von aussen auf unsere Demokratie abzuwehren. Zur Demokratie gehört auch die Freiheit der Kantone, selber zu bestimmen wie hoch ihre Steuereinnahmen sein sollen.

Da gibt es, wie der Bundesrat mit Recht sagt, nichts zu verhandeln. Wer mit uns Gespräche führen will, hat unsere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit vorerst grundsätzlich zu anerkennen und zu respektieren. Dazu gehört auch unser Steuersystem, das System eines hoheitlichen Staates.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Art. 160 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) steht (auch) jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gemäss Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) können der Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder der Vorschlag, einen

Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer solchen Standesinitiative bilden. In Frage kommen dabei der Erlass von gesetzlichen Regelungen (Art. 22 ParlG), von Finanz-, Grundsatz- oder Planungsbeschlüssen (Art. 25 und 28 ParlG).

Gemäss Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Zum Souveränitätsbereich der Kantone gehört unbestrittenermassen auch die Steuerhoheit. Allerdings schränkt die Bundesverfassung selbst in Art. 129 die Steuerhoheit der Kantone ein, indem der Bund Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden festlegt (Abs. 1). Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Abs. 2). Im Rahmen des ihnen zustehenden Gestaltungsspielraums sind die Kantone aber nicht völlig frei. Sie müssen ebenfalls die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) und die daraus abzuleitenden steuerrechtlichen Prinzipien, wozu auch das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gehört, beachten (Urteil des Bundesgerichts 2P.43/2006 vom 1. Juni 2007 i.S. Obwalden, Erw. 5). Dieses ist zudem in Art. 127 Abs. 2 BV – zusammen mit dem Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung – ausdrücklich festgehalten. Auf Gesetzesebene wird die gemäss Art. 129 BV beschränkte Steuerhoheit der Kantone im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) umgesetzt und näher ausgeführt. Beschränkt wird die kantonale Steuerhoheit weiter durch Staatsvertragsrecht, insbesondere in Doppelbesteuerungsabkommen. In diesen verzichten gewöhnlich die vertragsschliessenden Staaten gegenseitig auf einen Teil ihrer Besteuerungsbefugnisse, die ihnen aufgrund der internen Gesetzgebung zustehen.

Das föderale Steuersystem und damit die (allerdings beschränkte) Steuerhoheit der Kantone sind durch Verfassung und Gesetz ausdrücklich gewährleistet. Neue gesetzliche Erlasse, die Grundsatz und Umfang der kantonalen Steuerhoheit festlegen, sind also nicht notwendig, da sie längst bestehen. Änderungen dieser Grundlagen unterliegen zudem der Volksabstimmung, bei Änderungen der Bundesverfassung obligatorisch, bei Anpassungen des StHG oder bei rechtsetzenden Staatsverträgen immerhin fakultativ. Keine eigenständige Bedeutung hätte ein Grundsatzbeschluss der Eidg. Räte im Sinne von Art. 28 ParlG. Denn darin könnte der Bundesrat wohl nur dazu verpflichtet werden, die verfassungsmässig garantierte Steuerhoheit der Kantone bei den Gesprächen mit der Europäischen Union zu respektieren. Ein solcher Beschluss könnte zudem den falschen Eindruck erwecken, dass dies sonst nicht der Fall ist. Im Ergebnis kann also eine Standesinitiative nichts Entscheidendes zur Stärkung der Steuerhoheit der Kantone im Allgemeinen und des Kantons Solothurn im Besonderen beitragen. Um bloss ein Zeichen zu setzen, das dann möglicherweise bereits bei der Vorprüfung (Art. 116 i.V.m. Art. 110 ParlG) durchfällt, sollte dieses Instrument trotz des berechtigten Anliegens nicht bemüht werden.

Hinzu kommt, dass die Kantone ihre Haltung im sog. Steuerstreit mit der EU gegenüber dem Bund sowohl durch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren als auch durch die Konferenz der Kantonsregierungen mit Nachdruck vertreten haben und weiterhin vertreten. Aus diesen Gründen lehnen wir eine Standesinitiative in dieser Sache ab.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Aktuar Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat